



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-214/2006/2						
	Aktenzeichen:						
	Datum: 02.12.2010						
	Einreicher: Bürgermeisterin						
	Verfasser: Stadtwerke						
Betreff: 2. Änderungssatzung der Satzung über die Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse der Stadt Coswig (Anhalt) - Wasserversorgungskostenerstattungssatzung -							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
13.12.2010 Betriebsausschuss der Stadtwerke							
13.12.2010 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nach vorheriger Beratung und Beschlussfassung im Betriebsausschuss die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse der Stadt Coswig (Anhalt) – Wasserversorgungskostenerstattungssatzung (WVKES) rückwirkend ab 01.01.2010.

Beschlussbegründung

Bei Überprüfung der Satzung durch die RA-Kanzlei Dr. Klausung und Klein, Herrn Rechtsanwalt Klein, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, wurde festgestellt, dass die Formulierung des § 1 Absatz 2 in der bisherigen Form:

Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ihres Eigenbetriebes „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“ – nachfolgend Versorger genannt -.

viel zu allgemein gehalten ist.

Eine derart allgemein gehaltene Satzungsregelung ist nach Aussage der Rechtsanwaltskanzlei nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung unzulässig. Auf Grund ergangener Urteile wird durch Rechtsanwalt Klein daher dringend empfohlen, die Satzungsbestimmungen rückwirkend zu ändern.

Die vom Rechtsanwalt empfohlene neue Formulierung des § 1 Absatz 2 ist in der beigefügten Satzung **Fett** gekennzeichnet.

.
..

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

2. Änderungssatzung der Wasserversorgungskostenerstattungssatzung – WVKES -